

gesellschaftet, die Aneignung jedoch bleibt privat. Die gesellschaftlichen Produktionsmittel bleiben Privateigentum einer kleinen Anzahl von Personen. Der allgemeine Rahmen der formal anerkannten freien Konkurrenz bleibt bestehen, und der Druck der wenigen Monopolinhaber auf die übrige Bevölkerung wird hundertfach schwerer, fühlbarer, unerträglicher.“¹⁰ Das Finanzkapital „will... nicht Freiheit, sondern Herrschaft“. Politische Reaktion auf der ganzen Linie ist eine Eigenschaft des Imperialismus.“¹¹

Wachsende Arbeitslosigkeit, soziale Unsicherheit, Perspektiv- und Rechtlosigkeit für die Angehörigen der Arbeiterklasse, aber auch immer mehr anderer Klassen und Schichten mit weitreichenden Auswirkungen auf die menschliche Persönlichkeit veranschaulichen in den kapitalistischen Staaten der Gegenwart markant, was Herrschaft des Privateigentums bedeutet, was der Kapitalismus unter Menschenwürde versteht. Nicht der Mensch, sondern der Profit steht im Mittelpunkt. Nicht die Freiheit der Werktätigen ist von Interesse, sondern die Erweiterung der politischen und ökonomischen Macht der herrschenden Kapitalgruppen.

Ein Recht auf Arbeit, so behaupten daher auch Ideologen des Monopolkapitals, widerspreche den „Grundwerten“ der bürgerlichen Gesellschaft, weil dadurch die „freie unternehmerische Initiative“ erheblich eingeschränkt werden würde.¹² Deutlicher kann kaum gesagt werden, daß das Privateigentum an Produktionsmitteln die unüberbrückbare Schranke für reale, fundamentale Menschenrechte in der Welt des Kapitals begründet.

An Millionen menschlicher Schicksale wird deutlich, daß der imperialistische Staat Freiheit und Gleichheit, Menschenwürde und Menschenrechte nicht gewährleistet, sondern den Interessen des Privateigentums opfert. Solange Privateigentum an Produktionsmitteln herrscht, gilt der Satz: „gleiche Exploitation der Arbeitskraft ist das erste Menschenrecht des Kapitals“.¹³

Dieses „erste Menschenrecht“ der Bourgeoisie determiniert ihre Klassenauffassung von Freiheit, Gleichheit und Würde, die allen Menschen, die der Welt des Kapitals unterworfen sind, als allgemeingültige Auffassung suggeriert werden soll. Das Klassenwesen dieser Auffassung hat Karl Marx bloßgelegt: „Die Sphäre der Zirkulation oder des Warenaustausches, innerhalb deren Schranken Kauf und Verkauf der Arbeitskraft sich bewegt, war in der Tat ein wahres Eden der angebomen Menschenrechte. Was allein hier herrscht, ist Freiheit, Gleichheit, Eigentum ... Freiheit! Denn Käufer und Verkäufer einer Ware, z. B. der Arbeitskraft, sind nur durch ihren freien Willen bestimmt. Sie kontrahieren als freie, rechtlich ebenbürtige Personen. Der Kontrakt ist das Endresultat, worin sich ihre Willen einen gemeinsamen Rechtsausdruck geben. Gleichheit! Denn sie beziehen sich nur als Warenbesitzer aufeinander und tauschen Äquivalent für Äquivalent. Eigentum! Denn jeder verfügt nur über das Seine.“¹⁴

Verfassungsrechte, die für den Bürger keine realen Rechte sind, Menschenrechte, die den Menschen verweigert werden, Freiheit, die außerhalb der menschlichen Wirklichkeit liegt — was kann die Menschenfeindlichkeit des Kapitals mehr entlarven?

Sozialistische Menschenrechte — Wirklichkeit der sozialistischen Demokratie

In der sozialistischen Gesellschaft ist die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen, das „erste Menschenrecht“ der Bourgeoisie, für immer beseitigt. Das Kampfziel der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten — Freiheit von Ausbeutung, Unterdrückung und ökonomischer Abhängigkeit — wurde durch die Diktatur des Proletariats und den realen Sozialismus zur Wirklichkeit. Die politische Macht der Arbeiterklasse und das sozialistische Eigentum an den Produktionsmitteln verbürgen Freiheit der Persönlichkeit, Demokratie und Menschenwürde.

In zunehmendem Maße begreifen die Werktätigen Recht und Freiheit als Resultat ihrer eigenen Handlungen. Sie setzen das in die Tat um, was W. I. Lenin als den Sinn des Sozialismus bezeichnete: „Die lebendige schöpferische Tätigkeit der Massen, das ist der Hauptfaktor des neuen öffentlichen Lebens ... Der lebendige, schöpferische Sozialismus ist das Werk der Volksmassen selbst.“¹⁵ In der sozialistischen Gesellschaft hat sich die Arbeiterklasse unter Führung ihrer marxistisch-leninistischen Partei selbst die politischen und sozialökonomischen Bedingungen geschaffen, die die Verwirklichung der Menschenrechte garantieren. Weil die Menschenrechte im Sozialismus Klassenrechte der Arbeiterklasse und deren Verbündeten sind, sind sie rechtlich verankerte Maximen des Selbstbestimmungsrechts des werktätigen Volkes. Wahrnehmung der Menschenrechte im Sozialismus ist Verwirklichung der Volkssouveränität mit dem realen Ziel einer progressiven Gesellschaftsgestaltung des einzelnen innerhalb der Gesellschaft.

Unter den garantierten Menschenrechten nehmen die sozialen und wirtschaftlichen Rechte einen hervorragenden Platz ein.

Die Marxisten haben niemals einen Zweifel daran gelassen, daß der Umfang und die Realität sozialer Rechte entscheidend für die Realität aller anderen Rechte und maßgeblich für die Freiheit eines jeden sind. Wenn bürgerliche Ideologen das in Abrede stellen und behaupten, es sei lediglich ein politischer Schachzug der Kommunisten, daß der Begriff des sozialökonomischen Rechts „neuerdings“ eine zentrale Rolle spiele¹⁶, dann ist das eine glatte Lüge.

Bereits in der von Lenin ausgearbeiteten „Deklaration der Rechte des werktätigen und ausgebeuteten Volkes“ von 1918 spielen die sozialökonomischen Rechte eine wichtige Rolle. Sie standen in der Verfassung der UdSSR von 1936 und stehen auch in der neuen sowjetischen Verfassung an der Spitze der Grundrechte. Und im Programm der SED wird bekundet: „Der sozialistische Staat garantiert allen Bürgern die politischen Freiheiten und sozialen Rechte: das Recht auf Arbeit, auf Erholung, auf unentgeltliche Bildung und Schutz der Gesundheit, auf die materielle Sicherheit im Alter und im Falle von Krankheit oder bei Verlust der Arbeitsfähigkeit ...“¹⁷ Die in den sozialistischen Staaten konsequent verfolgte Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik mit dem Ziel einer weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der Werktätigen ist Ausdruck einer Verfassungswirklichkeit, die den Menschen in den Mittelpunkt aller Bemühungen der Gesellschaft stellt.

Wie ein roter Faden zieht sich daher beispielsweise auch als Sinn des Rechts auf Arbeit im neuen Arbeitsgesetzbuch der DDR die volle Entfaltung des Schöpfer-tums der Werktätigen am Arbeitsplatz als Quelle zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und der Persönlichkeitsentwicklung hindurch. Das Recht auf Bildung und Qualifizierung, auf Mitbestimmung und Mitgestaltung, die Förderung der Jugend und die Garantie der Gleichberechtigung der Frau sind verfassungsmäßige Grundsätze, die Gewerkschaft und Betriebsleitung in Zusammenarbeit mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten mit der Verwirklichung des Rechts auf Arbeit zu gewährleisten bzw. zu fördern haben.¹⁸

Umfangreiche Investitionen im Gesundheits- und Sozialwesen, Milliardenausgaben für den Arbeitsschutz, kontinuierlich gestiegene materielle Leistungen für werktätige Mütter bzw. kinderreiche Familien und viele andere Sozialleistungen in unserer Gesellschaft bezeugen exemplarisch: Gerade die sozialen Rechte sind es, die die Werktätigen im täglichen Leben spüren lassen, wie ernst es dem sozialistischen Staat um die Sorge für den Menschen ist.

Die beeindruckenden Initiativen der Werktätigen in der Wettbewerbs- und Neuererbewegung oder in den Plan-